

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der jenen/ so einen gelehrten End vor Richter oder Gericht  
Meineydig schweren

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des Keyßers Justiniani angezo-  
gen wird ) gestrafft werden sollen.

### Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht Meineydig schweren.

**CXXVIII.** Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Mein-  
eyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also  
fälschlich geschworn hat / Nutz kommen / der ist zuörderst schuldig ( wo  
er das vermag ) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wie-  
der zukern / soll auch darzu Verleumbd vnd aller Ehren entsetzt seyn /  
Vnd nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen  
Falschschwerern die zwen Finger / damit sie geschworn haben / abzu-  
haben / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wöllen Wir auch  
nicht endern / Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu peini-  
licher Straff schweren wolt / oder schwäre / derselbig soll mit der Peen /  
die er fälschlich auff einen andern schwäre / oder schweren wolt / gestrafft  
werden. Wer solche Falschschwerer mit Wissen fürsetzlich vnd argli-  
stiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

### Straff der / so geschworn Brphede brechen.

**CXXIX.** Item / Bricht einer ein geschworne Brphede mit Sachen oder  
Thaten ( darumb er zum Todt mag gestrafft werden ) derselben Todts-  
straff soll volg geschehen / So aber einer ein Brphede fürsetzlich vnd frä-  
wenlich bräch / Sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwarckt het /  
der mag als ein Meineydiger / mit abhawung der Finger gestrafft wer-  
den / wo man sich aber weitter Mißethat vor ihme besorgen müste / soll  
es mit ihme gehalten werden / als im Artikel zwenhundert vnd zwen  
hernach davon geschrieben steht.

Straff